



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

- Beschwerdeführer -

verfahrensbevollmächtigt:

gegen

- a) das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 22. August 2017 - 28 OWi 516 Js 8303/17 - und
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. April 2018 - 3 Rb 6 Ss 797/17 -

Hier: Entscheidung über den von Richterin L. nach § 12 Abs. 3 VerfGHG angezeigten Sachverhalt

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Prof. Dr. Graßhof  
Vizepräsident Dr. Mattes  
Gneiting  
Fridrich  
Lusche  
Prof. Dr. Seiler  
Prof. Dr. Jäger  
Reger  
Prof. Dr. Abels

am 16. Januar 2023 b e s c h l o s s e n:

Der von RichterIn L. mit dienstlicher Erklärung vom 19. Dezember 2022 angezeigte Sachverhalt begründet die Besorgnis der Befangenheit.

## **Gründe**

### A.

#### I.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen seine Verurteilung im Bußgeldverfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung sowie die Verwerfung seiner Rechtsbeschwerde als unbegründet. Im Wesentlichen stützt er seine Verfassungsbeschwerde auf einen Verstoß gegen das Recht auf faires Verfahren, weil ihm der Zugang zu bestimmten Unterlagen und Messdaten des verwendeten Lasergeräts PoliScan Speed verwehrt worden sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat dem damaligen Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg (heute: Ministerium der Justiz und für Migration) sowie dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg äußerte sich mit Schreiben vom 8. Juli 2020 inhaltlich zur Verfassungsbeschwerde, das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg sah von einer Stellungnahme ab.

#### II.

RichterIn L. hat zu dem Verfahren eine dienstliche Erklärung vom 19. Dezember 2022 abgegeben: Sie bitte um Prüfung einer möglichen Besorgnis der Befangenheit nach § 12 VerfGHG. Das Gerichtswesen gehöre zur Ressortzuständigkeit des Ministeriums der Justiz und für Migration und sie habe das Amt der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes inne. Das Landesjustizprüfungsamt sei organisatorisch als Abteilung in das Ministerium der Justiz und für Migration eingegliedert.

III.

Der Beschwerdeführer, das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg sowie das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg haben davon abgesehen, sich zu der dienstlichen Erklärung der Richterin L. zu äußern.

B.

I.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet gemäß § 12 Abs. 3, Abs. 2 Satz 1 VerfGHG und § 11 Satz 1 und 2 VerfGHGO über den von Richterin L. angezeigten Sachverhalt. An die Stelle der Richterin tritt ihr Vertreter.

II.

Der von Richterin L. nach § 12 Abs. 3 VerfGHG angezeigte Sachverhalt begründet die Besorgnis der Befangenheit.

Richterin L. ist Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes und zugleich Leiterin einer Abteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration. Damit übt sie in diesem Ressort eine hervorgehobene Führungsrolle aus, die bei Verfahren, welche in die Zuständigkeit dieses Ministeriums fallen, für Außenstehende die Besorgnis der Befangenheit begründet, und zwar unabhängig davon, ob sie mit der jeweiligen Thematik tatsächlich befasst ist oder nicht. Wie bereits in dem gleichgelagerten Verfahren 1 VB 64/17 betrifft die vorliegende Verfassungsbeschwerde nicht nur einen Einzelfall, sondern die darüberhinausgehende Frage nach dem Umfang der Verteidigungsmöglichkeiten und der Zugangsrechte zu bestimmten Informationen im Rahmen gerichtlicher Bußgeldverfahren nach dem OWiG. Damit berührt sie die herkömmliche Zuständigkeit des Justizressorts für das gerichtliche Verfahrensrecht und begründet für dieses ein institutionelles Interesse am Ausgang des Verfahrens.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der näheren Begründung auf die Entscheidungsgründe des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs vom 19. März 2019 in dem Verfahren 1 VB 64/17 verwiesen.

Prof. Dr. Graßhof

Dr. Mattes

Gneiting

Fridrich

Lusche

Prof. Dr. Seiler

Prof. Dr. Jäger

Reger

Prof. Dr. Abels